

Rundschreiben vom 28.04.2021	
Betreff	Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie: Aktivitäten von Kulturträgern
Inkrafttreten	Ab dem 26. April 2021
Zuständigkeit	Isabelle Weykmans, Ministerin für Kultur und Jugend
Verwaltung	Fachbereich Kultur und Jugend des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft
Ansprechpartner	Jörg Vomberg, Fachbereich Kultur und Jugend

**Das vorliegende Protokoll regelt die Aktivitäten der Kulturträger, der
Amateurkunstvereinigungen, der Museen und kreativen Ateliers.**

Mit den vorliegenden Anpassungen werden die aktuellen föderalen Vorgaben zur Eindämmung der Corona-Pandemie umgesetzt. Das Protokoll ist ab dem 26. April 2021 gültig.

Der Konzertierungsausschuss hat mit seiner Sitzung vom 23. April 2021 in mehreren Stufen unter anderem Lockerungen für Veranstaltungen im weitesten Sinne und für den Kulturbereich angekündigt. Diese Lockerungen sind noch nicht im Ministeriellen Erlass verankert und bedürfen somit einer Bestätigung durch den föderalen Konzertierungsausschuss.

Bis zum 8. Mai 2021 sind Veranstaltungen verboten und Kulturstätten geschlossen. Einzige Ausnahme hierzu sind organisierte Aktivitäten mit Kindern bis einschließlich 12 Jahre. Für die organisierten Aktivitäten mit Kindern und Jugendlichen verweisen wir auf das Jugendprotokoll unter [Ostbelgien Live - Coronaprotokoll Jugend](#)

Ab dem 8. Mai 2021 dürfen unter Einhaltung der hier beschriebenen Abstands- und Hygienevorschriften sowie der gültigen Protokolle **draußen wieder Veranstaltungen mit bis zu 50 Teilnehmern stattfinden**. Vorausgesetzt, dass bis dahin 80% der über 65-jährigen Bürger geimpft wurden und sich die Lage auf den Intensivstationen der Krankenhäuser des Landes verbessert. Auf den Veranstaltungen gibt es ausschließlich Sitzplätze und es gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

Ab Juni 2021 und unter der Voraussetzung, dass mindestens 80% der Bürger mit Vorerkrankungen geimpft sind und höchstens 500 Betten auf den Intensivstationen der Krankenhäuser des Landes mit Covid 19-Patienten belegt sind, darf folgendes stattfinden:

- **In Innenräumen** dürfen **höchstens 75% der durch das Covid Interior Risk Management freigegebenen Plätze** belegt werden bei einer absoluten Höchstgrenze von 200 Teilnehmern.
- **Außen** dürfen bis zu **200 Personen** an einer Veranstaltung teilnehmen
- Für Innen und Außen gelten die hier beschriebenen Abstands- und Hygienevorschriften sowie die gültigen Protokolle. Auf den Veranstaltungen gibt es ausschließlich Sitzplätze und es gelten Maskenpflicht und Abstandsregeln.

Der föderale Konzertierungsausschuss wird auf seiner Sitzung vom 11. Mai 2021 die entsprechenden Entscheidungen zum genauen Datum und den dann geltenden Vorschriften für Innenveranstaltungen festlegen sowie einen genauen Fahrplan für

Veranstaltungen im Juli und August 2021 vorstellen.

Ab dem 8. Mai 2021 gelten für Veranstaltungen im weitesten Sinne folgende

Prinzipien:

- Ein vorheriges Einverständnis der zuständigen Gemeindebehörde wird vorausgesetzt
- Die zuständige Gemeinde wendet sowohl das Covid Event Risk Model (CERM) als auch das Covid Infrastructure Risk Model (CIRM), um eine Veranstaltung zu genehmigen. Beide Modelle werden durch die zuständigen Stellen zur Verfügung gestellt (<https://www.info-coronavirus.be/>)
- Die maximale Anzahl der Teilnehmer darf niemals die vom Konzertierungsausschuss festgelgte Höchstgrenze überschreiten
- Unabhängig von der Teilnehmerkapazität im Innenbereich, darf die Anzahl der Teilnehmer innen niemals die Anzahl Teilnehmer draußen überschreiten.

Kulturelle Aktivitäten in einem organisierten Rahmen (Kurse, Workshops, Proben, ...) dürfen ebenfalls **ab dem 8. Mai 2021** wieder **draußen** ohne Altersbeschränkung mit einer Höchstteilnehmerzahl von 25 stattfinden. Eine Ausnahme bilden hierzu Aktivitäten mit Kindern bis einschließlich 12 Jahren. Diese dürfen bei ausreichender Belüftung auch mit maximal 10 Teilnehmern innen stattfinden. Bei diesen Aktivitäten sind weder Zuschauer noch Drittpersonen erlaubt. Die bereits geltenden Regeln für solche Aktivitäten (keine Mischung der Gruppen, ohne Übernachtung, Maskenpflicht für über 13-Jährige, Abstand bei Proben) bleiben bestehen.

Voraussichtlich **ab dem 25. Juni 2021**, dürfen **eintägige oder mehrtägige Aktivitäten (mit und ohne Übernachtungen)** in einem organisierten Rahmen stattfinden. Hierbei kommt das Prinzip der festen Kontaktblase mit bis zu 50 Teilnehmern (Begleitpersonen nicht inbegriffen) zum Tragen. Die Aktivitäten dürfen sowohl drinnen als auch draußen abgehalten werden. Das entsprechende Protokoll wird Ihnen in Kürze zugestellt. Dies wäre dann ebenfalls der Startschuss für Kurse, Workshops und Aktivitäten in einem organisierten Rahmen innen.

Die Situation wird je nach Entwicklung der Infektionszahlen unabhängig dieser Ankündigungen immer wieder neu bewertet und das Protokoll ggf. entsprechend angepasst.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit. Es ist wichtig, dass wir im Kampf gegen das Coronavirus vereint, verantwortungsbewusst und konsequent vorgehen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg bei der Wiederaufnahme Ihrer Aktivitäten.

Freundliche Grüße



Isabelle Weykmans
Ministerin

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen, die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

1. Einleitung

Dieses Protokoll enthält die von der Föderalregierung und dem Konzertierungsausschuss beschlossenen Regeln. Diese Regeln beruhen auf dem Ministeriellen Erlass vom 28. Oktober 2020 zuletzt abgeändert durch den Ministeriellen Erlass vom 24. April 2021 zur Festlegung von Dringlichkeitsmaßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus COVID-19.

Es wurde in Übereinstimmung mit dem Barometer 2.0 erstellt, das zwei Ebenen definiert:

- eine aufsteigende Phase (Lockdown)
- eine absteigende Phase oder Standardsituation

Die absteigende Phase oder Standardsituation - lässt Flexibilität zu. Je nach Schwellenwert, der von wissenschaftlichen Experten und den föderalen Behörden definiert wird, können weitere Aktivitäten schrittweise genehmigt und die zu beachtenden Gesundheitsmaßnahmen schrittweise gelockert werden.

Im Falle einer aufsteigenden Phase, d.h. eines Wiederauftretens der Pandemie, sind Einschränkungen möglich, um alle oder einen Teil der Aktivitäten auszusetzen. Es ist zu beachten, dass gute epidemiologische Bedingungen nicht automatisch zu einer Lockerung der Auflagen führen.

Um die Auswirkungen jeder Lockerung zu analysieren und den Nutzen der absteigenden Phase zu erhalten, empfiehlt das Barometer, mindestens 3 Wochen zwischen jeder möglichen Lockerung zu lassen.

Dieses Protokoll wird sich daher wahrscheinlich je nach Verbreitung der Corona-Pandemie und den Entscheidungen des Konzertierungsausschusses weiterentwickeln.

Das Protokoll definiert die Bedingungen, die einen sicheren Empfang für die Öffentlichkeit, aber auch sichere Arbeitsbedingungen für Arbeiter und Ehrenamtliche ermöglichen.

Dieses Protokoll basiert auf Konsultationen der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft mit den betroffenen Sektoren, Gesundheitsexperten, Flandern und der Französischen Gemeinschaft, die für Kultur und eng verbundenen Sektoren wie unter anderem Bildung, Jugend und Sport zuständig sind. Trotzdem können noch Unterschiede bestehen.

Wenn Sie Fragen zu diesem Dokument haben, können Sie sich an den Fachbereich „Kultur und Jugend“ wenden.

2. Grundsätze

2.1. Die sechs goldenen Regeln

Die Bürger sind dazu angehalten die so genannten „sechs goldenen Regeln“ anzuwenden



2.2. Die 10 Gebote

Zusätzlich zu den 6 goldenen Regeln, die jeder Bürger einhalten muss, muss jedes Protokoll 10 grundlegende Gebote berücksichtigen, die notwendig sind, damit jede Aktivität so abläuft, dass die Sicherheit aller gewährleistet ist. Sie müssen daher in jedes Protokoll aufgenommen werden:

1. Beachten Sie die geltende Gesetzgebung
2. Benennen Sie eine Corona-Kontaktstelle
3. Kommunizieren, informieren, motivieren
4. Mindestabstand
5. Hygiene
6. Reinigung und Desinfektion
7. Belüftung
8. Persönlicher Schutz: Tragen einer Maske
9. Umgang mit infizierten Personen
10. Einhaltung und Durchsetzung der Protokolle

Um das vorliegende Dokument übersichtlicher zu gestalten, werden zunächst allgemeine Maßnahmen, die unabhängig von der Pandemiestufe Anwendung finden, aufgeführt und im Anschluss die spezifischen Maßnahmen des Ampelsystems, das vier Pandemiestufen abbildet, beschrieben. Je nach Pandemiestufe sind unterschiedliche Aktivitäten erlaubt.

3. ALLGEMEINGÜLTIGE VORGABEN

3.1. Vorschriften (Beachten Sie die geltende Gesetzgebung)

Neben dem vorliegenden Protokoll ist auf die Einhaltung anderer geltender Gesetzesvorgaben zu achten:

- Von der Föderalregierung veröffentlichte ministerielle Erlasse stehen in der Normenhierarchie über den von Gemeinschaften herausgegebenen Protokollen.
- Einschränkungen oder besondere Maßnahmen können auf einem bestimmten Gebiet von kommunalen, provinziellen oder regionalen Behörden in spezifischer Weise ergriffen werden.

- Darüber hinaus gelten je nach Anwendungsbereich auch die spezifischen sektoriellen Vorgaben wie etwa in den folgenden Bereichen:
 - o Es gelten die jeweiligen aktuellen allgemeinen Richtlinien für den Kundenkontakt (B>C), für Arbeitgeber sowie HoReCa.
 - o Beschäftigten die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen hauptamtliche Arbeitnehmer, sind in jedem Fall die Arbeitgebervorgaben zu berücksichtigen.
 - o Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Ferienlager für Kinder und Jugendliche, greifen die Vorgaben des Protokolls für Jugend
 - o Organisieren die im vorliegenden Protokoll genannten Einrichtungen Aktivitäten mit Einrichtungen des Unterrichtswesens, greifen die Vorgaben des ministeriellen Rundschreibens zur Bildung und Kinderbetreuung
 - o Usw.

Bitte achten Sie darauf, dass die Protokolle regelmäßig aktualisiert werden. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die zuständigen Behörden oder konsultieren Sie die entsprechenden offiziellen Webseiten:

- www.ostbelgienlive.be/coronavirus
- <https://www.info-coronavirus.be/de/Protokoll/>

3.2. Covid-Koordinator

3.2.1. Allgemein

Nimmt ein Kulturträger seine Aktivitäten wieder auf, muss ein Covid-Koordinator bzw. ein Team von Covid-Verantwortlichen bestimmt werden, das mit der Einführung von sanitären Maßnahmen, der Sensibilisierung und der Information der Nutznießer des Angebots sowie der Überwachung des Respekts, der Durchsetzung und eventuellen Verbesserung dieser Maßnahmen beauftragt wird.

3.2.2. Veranstaltungen/Aktivitäten

Jede Kultureinrichtung bezeichnet für jede Aktivität eine Kontaktperson, die sowohl für die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter als auch für die Teilnehmer der Aktivität als Ansprechpartner gilt. Bei öffentlich zugänglichen Aktivitäten wie Veranstaltungen werden die Kontaktdaten dieser Person veröffentlicht, damit der Covid-Koordinator bei Bedarf auch für Externe erreichbar ist. Es obliegt dem Covid-Koordinator bei einer eventuellen Ansteckung die notwendigen Schritte einzuleiten. Es sollten Schulungen der hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter zur besseren Umsetzung der Maßnahmen vorgesehen werden. Diese könnten durch den Covid-Koordinator durchgeführt werden.

3.3. Kommunikation

3.3.1. Allgemein

Die Kultureinrichtung informiert die Nutznießer und Dritte rechtzeitig und deutlich sichtbar über die geltenden Präventionsmaßnahmen und sorgt für ausreichende Erläuterungen für die Mitglieder. Die Personalmitglieder werden in Hinsicht auf die

geltenden Maßnahmen geschult. Für Kinder sollten entsprechende Anweisungen an Eltern und Aufsichtspersonen verteilt werden.

3.3.2. Veranstaltungen

- Der Organisator der Veranstaltung/Aktivität sorgt für eine ausreichende Kommunikation zu den geltenden Sicherheitsmaßnahmen (Hygienemaßnahmen, Einbahnsystem beim Ein- und Auslass usw.).
- Die Kommunikation mit den Besuchern der Veranstaltung/Teilnehmern der Aktivität kann sowohl über E-Mail, SMS oder WhatsApp geschehen, als auch über Plakate, Hinweisschilder oder Leitlinien am Veranstaltungsort.
- Die Mitarbeiter des jeweiligen Organisations sowie auch ehrenamtliche Helfer werden im Vorfeld der Veranstaltung mit den Sicherheitsmaßnahmen vertraut gemacht, sodass diese bei Bedarf die Besucher der Veranstaltung/Teilnehmer der Aktivität anleiten und auch Fragen antworten können.

3.3.3. Infrastruktur

- Vor der Öffnung einer Infrastruktur wird überprüft, ob alle Informationen über die geltenden Präventionsmaßnahmen für alle Personen zugänglich und einsehbar sind. Diese Überprüfung findet regelmäßig statt.
- Sollten externe Personen die Infrastruktur besuchen, ist dafür Sorge zu tragen, dass diese über die geltenden Präventionsmaßnahmen informiert werden. Dazu ist auch die Nutzerordnung entsprechend zu aktualisieren und von den externen Nutzern abzeichnen zu lassen.

3.3.4. Kommunikationsmittel

Sie können entsprechende Kommunikationsmittel unter den folgenden Links herunterladen:

- Plakate und Erklärvideos für Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche: <http://www.ostbelgienlive.be/desktopdefault.aspx/tabid-6814/>
- Leitfaden „Sicheres Arbeiten“: <https://beschaeftigung.belgien.be/sites/default/files/content/documents/Coronaviruss/AllgemeinerLeitfaden.pdf>
- Kommunikationsmittel und Sensibilisierung am Arbeitsplatz: <https://beschaeftigung.belgien.be/de/themen/coronavirus/sicheres-arbeiten-waehrend-der-coronavirus-krise-allgemeiner-leitfaden>

3.4. Mindestabstand

3.4.1. Allgemeines

- Zwischen den Personen muss ein Abstand von 1,5 m gewährleistet werden.
- Eine Begrüßung der beteiligten Personen über Körperkontakt sollte vermieden werden.
- Alle Aktivitäten sind so zu organisieren, dass Zusammenkünfte von Menschen vermieden werden.
- Das Bringen und Abholen der Teilnehmer erfolgt unter voller Wahrung des Mindestabstands, um eine Virusübertragung zu vermeiden.

3.4.2. Infrastruktur

- Die Kultureinrichtung sorgt, abhängig von der jeweiligen Pandemiestufe, für geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Mindestabstands in den Räumlichkeiten der Infrastruktur.

3.4.3. Veranstaltungen

- Bei Bestuhlung mit festen Sitzreihen ist eine Anordnung der Kontaktblasen im Schachbrettmuster möglich. In dem Fall muss keine Sitzreihe frei gelassen werden. Dies muss bei jeder Veranstaltung mit festen Sitzplätzen durch Experten geprüft werden.
- Nur für Kinder unter 13 Jahren wird dieses Prinzip aufgehoben. Die (erwachsenen) Aufsichtspersonen dieser Kinder sind jedoch dazu verpflichtet, den Abstand einzuhalten oder eine der oben genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen zu ergreifen.
- Bei Veranstaltungen muss der Abstand zwischen der Bühne und der ersten Besucherreihe 3 m betragen, insbesondere dann, wenn auf der Bühne gesungen, laut gesprochen oder mit einem Blasinstrument gespielt wird.
- Alle Veranstaltungen/Aktivitäten müssen so geplant werden, dass große Menschenansammlungen vermieden werden.
- Menschenansammlungen sollen durch Einrichtung von Leitsystemen vermieden werden (Bodenmarkierungen, Nadar-Barrieren usw.).
- Der Ein- und Auslass der Besucher/Teilnehmer ist so organisiert, dass sich an bestimmten Orten keine Menschenansammlungen bilden können. Dies kann beispielsweise mit einem Einbahnsystem oder mit der Einführung von festen Zeiten für den Ein- und Auslass garantiert werden.
- Es ist darauf zu achten, dass ausreichend Platz für Rettungskräfte vorhanden ist, sollte es zu einem Notfall kommen.
- Online-Ticketing oder telefonische Reservierung mit elektronischer Zahlung wird empfohlen.

3.5. Hygiene, Reinigung und Desinfektion

3.5.1. Allgemein

- Die Kultureinrichtung stellt Personalmitgliedern, ehrenamtlichen Helfern und Besuchern bei Eintritt in die Infrastruktur erforderliche Produkte für die Handhygiene zur Verfügung.
- Toiletten, Spender und automatisierte externe Defibrillatoren müssen zugänglich bleiben. Nur Papierhandtücher dürfen zur Verfügung stehen. Handtücher aus Stoff oder elektronische Handtrockner sind nicht erlaubt. Es müssen genügend Tretabfallbehälter zur Verfügung stehen und ein Plan zur Entleerung der Behälter vorgesehen sein.
- Material, das regelmäßig berührt wird (z.B. Schalter), muss regelmäßig mit einer hydro-alkoholischen Lösung (70% Ethanol, 30% Wasser) desinfiziert werden.

3.5.2. Infrastruktur

- Wurde die Infrastruktur genutzt, folgt die Reinigung kritischer Bereiche wie Türgriffe, Schalter, Wasserhähne, Sanitäranlagen, Rampen usw. (z.B. mit verdünnter Bleiche).
- Der Verantwortliche der Infrastruktur muss einen Reinigungsplan für die kritischen Bereiche erstellen, die täglich gereinigt und desinfiziert werden müssen.
- Finden in der Infrastruktur am selben Tag Aktivitäten unterschiedlicher Gruppen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.

3.5.3. Veranstaltungen

- Der Veranstaltungsort muss nach jeder Veranstaltung/Aktivität gründlich gereinigt werden. Dies gilt auch für den Bühnen- und den Backstage-Bereich sowie alle Sanitäranlagen. Finden in der Infrastruktur am selben Tag mehrere Veranstaltungen statt, müssen alle Bereiche gegebenenfalls mehrmals pro Tag gereinigt werden.
- Besonderes Augenmerk gilt dabei Kontaktflächen wie Türgriffe, Wasserhähne, Lichtschalter, Aufzugknöpfe und sonstige Materialien.

3.6. Belüftung

- Der Kulturträger überprüft die ordnungsgemäße Funktion der Be- und Entlüftungssysteme und gewährleistet eine gute Durchlüftung der Infrastruktur.
- Nach jeder Aktivität müssen die Räume gelüftet werden, zwischen zwei Aktivitäten muss eine angemessene Dauer zum Durchlüften vorgesehen werden.
- Ventilatoren dürfen nicht für die Be- und Entlüftung genutzt werden, da dies zur Verbreitung des Virus beitragen kann.

3.7. Persönliche Schutzausrüstung

- Das Tragen von Mund-Nasen-Masken ab dem Alter von 13 Jahren ist verpflichtend.
- Ist das Tragen einer Mund-Nasen-Maske aus medizinischen Gründen nicht möglich, kann ein Gesichtsschutzschirm benutzt werden.

3.8. Umgang mit infizierten Personen

3.8.1. Allgemein

- Eine Liste der Teilnehmer, die mindestens Vorname, Nachname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse enthält, muss angelegt und mindestens 14 Kalendertage lang aufbewahrt werden, um im Falle einer Infektion eine Rückverfolgung zu ermöglichen. Diese Daten dürfen für keinen anderen Zweck als für die Kontrolle und Rückverfolgung von COVID-19 Fällen verwendet werden. Sie muss nach 14 Kalendertagen vernichtet werden und die Teilnehmer müssen ihre ausdrückliche Zustimmung geben. Teilnehmern, die ihre Zustimmung nicht geben, wird der Zugang zu der Aktivität verweigert.
- Wenn eine Person Symptome zeigt, stellt sie Ihre Aktivität sofort ein. Der Patient muss sich gemäß der aktuell vorgeschriebenen Dauer isolieren und seinen Arzt kontaktieren, um so schnell wie möglich einen Test durchführen zu lassen. Wenn der Test positiv ausfällt, wird die Quarantäne fortgesetzt, und wenn der Test negativ ausfällt, kann der Patient entlassen werden, sobald seine klinische Situation dies

zulässt. Es muss ein "Covid"-Raum zur Verfügung gestellt werden, der die Isolierung einer Person ermöglicht, die Symptome aufweist oder die gerade von der "Tracing"-Zelle kontaktiert wurde (Einhaltung des Ad-hoc-Protokolls).

3.8.2. Veranstaltungen

- Risikogruppen: Wenn eine Person, die an einer Veranstaltung/Aktivität teilnehmen möchte, zu einer Risikogruppe gehört, liegt es in ihrer eigenen Verantwortung das persönliche Risiko einzuschätzen. Im Zweifelsfall empfiehlt es sich, den Rat des Hausarztes einzuholen, und abzuklären, ob eine Teilnahme möglich ist. Die Definition der Risikogruppen entspricht der behördlich vorgegebenen Liste der Risikogruppen.
- Krankheit: Menschen, die krank sind, dürfen nicht an Veranstaltungen teilnehmen. Personen, die in den sieben Tagen vor der Veranstaltung Symptome zeigten oder krank waren, dürfen nicht an den Veranstaltungen teilnehmen.

3.8.3 Corona-Alert-App

- Generell gilt: Je mehr Menschen die Corona-Alert-App nutzen, desto besser und schneller funktioniert die Kontaktverfolgung. So wird die Ausbreitung des Virus verlangsamt. Die Nützlichkeit von Corona-Alert hängt jedoch nicht nur von der Gesamtzahl der Nutzer ab. Die App wird besonders dort nützlich sein, wo viele Menschen zusammenkommen. Wenn etwa die Hälfte der Anwesenden die App nutzt, führt dies sicherlich zu einem zusätzlichen Schutz, auch wenn die Gesamtzahl der Beteiligten nur ein paar Dutzend betragen würde. Daher wird empfohlen, dass die Teilnehmer, die an diesen Aktivitäten teilnehmen, die App nutzen.
-

3.9. Einhaltung der Protokolle

- Die Kultureinrichtung zeichnet dafür verantwortlich, dass die Vorgaben im Zusammenhang mit der Eindämmung der Corona-Pandemie in seiner Einrichtung eingehalten werden. Dies gilt sowohl für die hauptamtlichen Mitarbeiter als auch für ehrenamtliche Helfer und externe Nutzer. Die von der Einrichtung bestellten Covid-Koordinatoren stehen als Ansprechpartner zur Verfügung.

Sonderregelungen für die geförderten Museen der Deutschsprachigen Gemeinschaft

Für die Museen in der Deutschsprachigen Gemeinschaften gelten bis auf Widerruf die Regeln der Stufe 4.

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4
Anzahl Personen	Keine Einschränkung	1 Person/2,5 m ²	1 Person/4 m ²	1/10 m ² Begrenzte Bewegungsfreiheit
Maskenpflicht	Nein	Ja	Ja	Ja
Reservierung	Nein	Ja	Ja	Ja
Gruppenführungen möglich ?	Ja	Ja	Ja	Ja. Führungen sind nur mit den Personen des eigenen Haushalts und mit den jeweiligen engen Kontakten (Kontaktblase) möglich
Vernissagen möglich?	Keine Einschränkung	1 Person/ 2,5 m ²	1 Person/4 m ²	1 Person/10 m ² .